

Antrag

der Fraktion der AfD

Stärkung der Pflege durch Angehörige

I. Der Landtag stellt fest:

1. Die Zahl der pflegebedürftigen Menschen steigt in Thüringen seit Jahren stetig an. Für diese Entwicklung werden im Allgemeinen der demografische Wandel sowie der mit dem Zweiten Pflege-stärkungsgesetz weiter gefasste Pflegebegriff verantwortlich gemacht. In einigen Regionen Thüringens ist der Anstieg der Pflegebedürftigkeit jedoch deutlich größer als demografisch zu erwarten gewesen wäre, ohne dass die Ursachen dieser Entwicklung bislang geklärt wären.
2. Pflegebedürftige Menschen wünschen sich mehrheitlich, möglichst lange in der vertrauten Umgebung bleiben zu können. Etwa 85 Prozent der knapp 194.000 Pflegebedürftigen in Thüringen werden von ihren Angehörigen zu Hause gepflegt. Das bedeutet, dass pflegende Angehörige den weitaus größten Teil der Sorgearbeit für pflegebedürftige Menschen übernehmen.
3. Oft sind Berufstätigkeit und die Pflege von Angehörigen nur schwer vereinbar, weshalb pflegende Angehörige ihre berufliche Tätigkeit häufig einschränken oder sogar ganz aufgeben. Die Betroffenen sind dadurch infolge fehlender oder geringerer Rentenversicherungsbeiträge später von Altersarmut bedroht.
4. Die Pflege durch Angehörige entspricht nicht nur dem Wunsch der Mehrheit der pflegebedürftigen Menschen, sondern entlastet auch das ohnehin am Limit befindliche Gesundheitssystem.
5. Der Staat ist in der Pflicht, die Leistung der pflegenden Angehörigen besser anzuerkennen, Rahmenbedingungen für eine wirksame Entlastung dieses Personenkreises zu schaffen und Maßnahmen zu ergreifen, um pflegende Angehörige vor Altersarmut zu schützen.

II. Die Landesregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene für eine verbesserte soziale Absicherung von pflegenden Angehörigen einzusetzen, indem

1. pflegende Angehörige für die Zeit, in der sie Pflege leisten, zusätzliche Rentenpunkte erhalten, die der Höhe des regulären Erwerbseinkommens vor Pflegebeginn entsprechen;
2. für Berufstätige, die die Pflege eines Angehörigen übernehmen, ein Äquivalent zum Elterngeld und zur Elternzeit als Lohnersatz-

leistung zeitnah und befristet bis zu zwölf Monate zur Verfügung gestellt wird.

Begründung:

Angesichts der demografischen Entwicklung in Thüringen wird die Zahl der Menschen mit Pflege- und Betreuungsbedarf kontinuierlich steigen. Der größte Teil der Pflegebedürftigen hat den Wunsch, im vertrauten Wohnumfeld zu bleiben. Für 85 Prozent der Pflegebedürftigen kann dieser Wunsch durch das Engagement ihrer Angehörigen realisiert werden. Damit kommt der Angehörigenpflege eine große gesellschaftliche Bedeutung zu. Gleichzeitig entlastet die Angehörigenpflege das überlastete Gesundheitssystem.

Pflegende Angehörige nehmen vielfältige Belastungen und finanzielle Einbußen auf sich, wenn aufgrund der Pflegeanforderungen die Erwerbstätigkeit reduziert oder ganz aufgegeben werden muss. Der Verlust von Einkommen wird durch keine Lohnersatzleistung ausgeglichen, so dass pflegende Angehörige zusätzlich ein hohes Risiko der Altersarmut tragen. Zwar zahlt die Pflegeversicherung für die Zeit der Pflege Beiträge für die pflegenden Angehörigen an die Rentenversicherung. Allerdings entsprechen die Beiträge nicht den Rentenpunkten, die erreicht würden, wenn die Pflegeperson in ihrem Beruf das Durchschnittseinkommen verdient hätte. Eine vollständige Gleichstellung gegenüber einer Erwerbstätigkeit wird durch die – in Teilen – rentenrechtliche Anerkennung der Pflege nicht erreicht. Daher ist ein Ausgleich durch zusätzliche Rentenpunkte geboten.

Da die Pflege oft eine große Belastung für berufstätige Angehörige darstellt, stellte es für sie eine bedeutsame Entlastung dar, wenn sie einen befristeten Rechtsanspruch auf teilweise oder vollständige Freistellung von der Arbeit analog zur Elternzeit sowie eine Lohnersatzleistung analog zum Elterngeld geltend machen könnten.

Für die Fraktion:

Muhsal